



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

An die
betroffenen Fachkreise und Verbände

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Andreas Förster
REFERAT IIA1
TEL (+49 30) 18 580 9255
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL foerster-an@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN 4021/1-0-29 285/2019

DATUM Berlin, 4. September 2019

BETREFF: Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland

HIER: Beteiligung von Verbänden sowie von Fachkreisen nach § 47 GGO

ANLAGE: – 1 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich den innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland.

Der Entwurf verfolgt im Wesentlichen drei Anliegen:

1. Die Modernisierung des strafrechtlichen Schriftenbegriffs (§ 11 Absatz 3 StGB), indem dieser zu einem Inhaltsbegriff erweitert wird. Eine entsprechende Änderung ist auch im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 12. März 2018 vorgesehen („Wir erweitern den veralteten Schriftenbegriff in § 11 Absatz 3 StGB hin zu einem modernen Medienbegriff“, Zeile 6147 f.). Sie hat umfangreiche Änderungen im StGB und in anderen Gesetzen zur Folge (im Kern überall da, wo bislang der Schriftenbegriff verwendet wird). Im ohnehin zu ändernden Pornographiestrafrecht soll die Gelegenheit genutzt werden, zwei Änderungen an den Tatbeständen der §§ 184b, 184c StGB vorzuschlagen, die

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

auch von der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzten Reformkommission zum Sexualstrafrecht empfohlen worden sind.

2. Die veralteten Begriffe „Schwachsinn“ und „Abartigkeit“ in § 20 StGB (Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen) und parallel in § 12 Absatz 2 OWiG sollen ebenfalls modernisiert und durch zeitgemäße Begriffe ersetzt werden. Damit wird unter anderem einem aktuellen Anliegen des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen.
3. Die Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 StGB soll bei Handlungen im Ausland erweitert werden. Notwendig wird dies aufgrund einer geänderten, restriktiveren Rechtsprechung des BGH. Der Vorschlag greift zugleich – in modifizierter Form – entsprechende Änderungsvorschläge der Länder auf (Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Verbreitens und Verwendens von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen bei Handlungen im Ausland, BT-Drs. 19/1595; Bitte der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 6./7. Juni 2018 an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, einen Vorschlag vorzulegen, wie die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts bei Volksverhetzung auch bei vom Ausland ausgehenden Handlungen, insbesondere mit antisemitischem Inhalt und insbesondere über das Internet, sichergestellt werden könnte, Beschluss zu TOP II. 16).

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Referentenentwurf mit Begründung sowie dem Vorblatt.

Sollten Sie zu dem Entwurf Stellung nehmen wollen, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie diese bis zum

29. November 2019

übermitteln könnten, damit sie für das weitere Verfahren berücksichtigt werden kann.

Dabei wäre ich auch für eine Stellungnahme dankbar, inwiefern die im Entwurf enthaltenen Angaben zu dem durch die vorgesehenen Änderungen zu erwartenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (beginnend Seite 3 unten und S. 43 unten) als zutreffend angesehen und weiter konkretisiert werden können. Dies gilt insbesondere für Verbände, deren Mitglieder verbale Pornographie („Telefonsex“) anbieten, bei dem der Kunde live mit einem Menschen

SEITE 3 VON 3 und nicht nur mit einer aufgezeichneten Stimme kommuniziert und bei dem nicht zugleich ein Bild übertragen wird (nur diese spezifische Übertragungsform wird durch den Referentenentwurf neu erfasst, vgl. dort Seite 33 und 44). An sie richten sich die folgenden Fragen, wobei sich die Antworten zum Ausschluss von „Sowieso-Kosten“ ausschließlich auf den vorstehend genannten Dienst beziehen sollten:

- Wie viele Unternehmen bieten solche Dienste – entgegen der im Entwurf genannten Selbstverpflichtung („Kodex Deutschland für Telekommunikation und Medien“, vgl. erneut S. 33 und 44 des Entwurfs) – noch ohne ein Altersverifikationssystem an, mit dem entsprechend den Vorgaben der herrschenden Rechtsprechung sichergestellt werden soll, dass Minderjährige keinen Zugang zu den Angeboten erhalten?
- Wie hoch wären die Gesamtkosten dieser Unternehmen für die Einrichtung solcher Altersverifikationssysteme (bitte aufgeschlüsselt nach Einmalkosten für die Einrichtung und laufende Kosten pro Jahr)?

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die in dem Dokument enthalten sind. Dazu bitten wir darum die Stellungnahme in einem PDF-Format einzureichen. Sofern Sie mit der Veröffentlichung personenbezogener Daten nicht einverstanden sind, bitten wir, diese vorab aus dem Dokument zu entfernen.

Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Webseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz lediglich vermerkt, dass ein Beitrag eingereicht wurde und wer diesen verfasst hat.

Dieses Schreiben und der Gesetzentwurf werden nur elektronisch übermittelt; ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie etwaige E-Mail-Nachrichten außer an mich (boesert-be@bmjv.bund.de) jeweils auch an meinen Referenten, Herrn Andreas Förster (foerster-an@bmjv.bund.de), richten würden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Referentenentwurf von der Bundesregierung noch nicht beschlossen worden ist.

Im Auftrag
Dr. Bernd Moritz Bösert



Begeleitet:
W. A. S. M.